

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am
weiterbildenden Master-Studiengang Cross Media
an den Fachbereichen Kommunikation und Medien sowie
Ingenieurwissenschaften und Industriedesign
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 21.11.2012**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang Cross Media Studiengebühren.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

(1) Die Studiengebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und den Modulgebühren zusammen. Die Grundgebühr beträgt 100 Euro für jedes immatrikulierte Semester, unabhängig davon, ob ein individuelles Teilzeitstudium vereinbart wurde.

(2) Für jedes belegte Studienmodul M1 bis M12 und M14 bis M19 ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 400 Euro zu entrichten. Alumni der eigenen Hochschule haben für jedes dieser Module eine Gebühr in Höhe von 340 Euro zu entrichten.

(3) Müssen Module durch die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen nicht belegt werden, so ist für die Prüfung und Anrechnung des betreffenden Moduls eine Gebühr von 80 Euro/Modul zu entrichten.

(4) Für das Studienmodul M13 (Master Thesis) ist eine Gebühr von 2.400 Euro zu entrichten. Alumni der eigenen Hochschule haben für dieses Modul eine Gebühr in Höhe von 2040 Euro zu entrichten.

5) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Gebühren gemäß § 3. Studierende des Studiengangs erhalten ein gebührenfreies Modul (M1-12, M14-M19), wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin das Studium auf deren Empfehlung beginnt.

**§ 3
Gebühren für Wiederholungsprüfungen**

(1) Für Wiederholungsprüfungen in den Modulen M1-M12 und M14-M19 sind jeweils 100 Euro zu entrichten.

(2) Für die Wiederholung der Master Arbeit ist eine Gebühr von 2.400 Euro zu entrichten.

(3) Für die Wiederholung des Kolloquiums der Master Arbeit sind 100 Euro zu entrichten.

(4) Bei Rückgabe des Themas und bei Bearbeitung eines neuen Themas der Master Arbeit sind 800 Euro zu entrichten.

§ 4 Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Grundgebühr ist semesterweise zu den jeweils angegebenen Terminen vor Beginn eines Semesters zu entrichten.

(2) Ein Rücktritt seitens der Teilnehmenden am weiterbildenden Studiengang ist jeweils bis 4 Wochen vor Beginn eines Semesters möglich. Die bereits gezahlte Grundgebühr wird dann erstattet. Bei späterem Rücktritt wird die volle Grundgebühr für das jeweilige Semester fällig.

(3) Die Gebühren für belegte Studienmodule werden mit Beginn des Studienmoduls fällig. Die Studierenden erhalten hierzu einen entsprechenden Gebührenbescheid der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(4) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren für Studienmodule bei Nichtteilnahme oder bei nicht abgeschlossenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Auf Antrag kann eine Erstattung von 50% für ein Modul gewährt werden, wenn sich die oder der Studierende für ein Modul bis 4 Wochen vor Beginn der ersten Präsenzphase für dieses Modul abmeldet.

Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module kann zudem im Falle der Nichtteilnahme aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, auf Antrag erfolgen.

Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe von Gründen an die Studiengangsleiterinnen zu richten.

(5) Sofern die Mindestteilnehmerzahl von 15 für den weiterbildenden Studiengang zum Zeitpunkt des Beginns des 1. Semesters nicht erreicht wird und der weiterbildende Studiengang nicht durchgeführt wird, werden bereits gezahlte Studiengebühren erstattet.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 das Studium beginnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien vom 21.11.2012, des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 24.10.2012 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.12.2012.

Der Rektor